

An alle mit uns in Verbindung stehenden
Berater, Kammern, Verbände, Ministerien
und andere Organisationen

Datum: 17.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen und Hinweise erhalten Sie heute zu folgenden Themen der KfW Kommunalbank:

- 1. Start eines neuen KfW-Programms „IKU – Barrierearme Stadt“
(Programm-Nr. 234) zum 01.09.2012**
 - 2. Ausweitung der Förderung für die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur und Start eines neuen bundesverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“ (Programm-Nr. 219) zum 01.09.2012**
 - 3. Neuer Programmname „Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen“ (Programm-Nr. 157) und Anpassung der beihilferechtlichen Regelung zum 01.09.2012**
-
- 1. Start des neuen KfW-Programms „IKU – Barrierearme Stadt“
(Programm-Nr. 234) zum 01.09.2012**

Die Akteure in Städten und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Anpassung der kommunalen und sozialen Infrastruktur an die Erfordernisse des demografischen Wandels. Wir freuen uns daher Ihnen mitteilen zu können, dass wir zum 01.09.2012 ein neues KfW-Programm anbieten, das auf den Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum, in kommunalen Verkehrsanlagen und Sportstätten sowie in Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur ausgerichtet ist. Die Förderung wird in Form von zinsverbilligten Darlehen zur Investitionsfinanzierung gewährt und ergänzt thematisch die bereits mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ im Wohnumfeld bestehende KfW-Förderung.

Das KfW-Programm „IKU – Barrierearme Stadt“ richtet sich gleichermaßen an kommunale Unternehmen und soziale Organisationen. Parallel starten wir ein gleiches Angebot für Kommunen (IKK – Barrierearme Stadt, Programm-Nr. 233).

Gefördert werden Investitionen zur barriere-reduzierenden Umgestaltung der kommunalen oder sozialen Infrastruktur insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Wege zu Gebäuden, Stellplätze und Gebäudezugänge
- Vertikale Gebäudeerschließung und Überwindung von Niveauunterschieden
- Raumgeometrie, Bodenbeläge in Innenräumen, Sanitärräume
- Bedienelemente, Raumakustik, Orientierungshilfen, Kommunikationsanlagen
- Sportstätten (z.B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)
- Verkehrsanlagen und öffentlicher Raum

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Bei einer Kreditlaufzeit von 10 oder 20 Jahren werden die Darlehen für die Dauer von maximal 10 Jahren im Zins verbilligt. Der Kreditbetrag ist auf 50 Millionen EUR je Vorhaben begrenzt. Im KfW-Programm „IKU – Barrierearme Stadt“ vergibt die KfW Darlehen im Rahmen der beihilfe-rechtlichen Möglichkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU). Weitere Einzelheiten und technische Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Programm-Merkblatt.

2. Ausweitung der Förderung für die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur und Start des neuen bundesverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“ (Programm-Nr. 219) zum 01.09.2012

Die Bundesregierung hat mit den Beschlüssen zum Energiekonzept und zur Energiewende das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes zum Jahre 2050 formuliert. Die Gebäude der öffentlichen Hand rücken dabei zunehmend in den Fokus – als große Energieverbraucher einerseits und mit ihrer Vorbildwirkung in der jeweiligen Region andererseits. Vor diesem Hintergrund verstärkt die Bundesregierung ihre Anstrengungen der energetischen Sanierung von Gebäuden der Kommunen, sozialer Träger und kommunaler Unternehmen neue Impulse zu verleihen. Die Mittel stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) zur Verfügung.

Wir freuen uns deshalb, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur zum 01.09.2012 deutlich ausgeweitet und verbessert wird. So werden für die energetische Sanierung dieser Gebäude künftig

- anspruchsvollere Sanierungen bis hin zum KfW-Effizienzhaus 55 gefördert,
- Belangen des Denkmalschutzes und besonders erhaltenswerter Bausubstanz durch einen neuen Förderbaustein KfW-Effizienzhaus Denkmal Rechnung getragen sowie
- Tilgungszuschüsse für alle Effizienzhausstandards eingeführt.

Dies betrifft das KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen (Programm-Nr. 157, siehe hierzu auch Punkt 3). Darüber hinaus wird – analog zu diesem Programm – zum 01.09.2012 ein neues KfW-Förderangebot „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“ (Programm-Nr. 219) aufgelegt, mit dem erstmals auch Gebäude kommunaler Unternehmen gefördert werden. Mit diesem neuen Programm wird die Förderung der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden auf mehrheitlich im kommunalen Besitz befindliche Unternehmen erweitert (Antragstellerkreis des bestehenden KfW-Programms „IKU – KfW-Investitionskredit Kommunale Unternehmen“ – Programm-Nr. 148) und auch deutlich intensiviert.

Für beide Programme gilt ab dem 01.09.2012:

- Insgesamt werden sechs Förderstufen angeboten:
 - A. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55
 - B. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 70
 - C. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85
 - D. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100
 - E. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal (Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz)
 - F. Einzelmaßnahmen
- Die Kreditlaufzeit beträgt 20 oder 30 Jahre. Die Darlehen werden aus Mitteln des Bundes für die Dauer von maximal 10 Jahren im Zins verbilligt. Der maximale Kreditbetrag beträgt bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 500 EUR pro m² Nettogrundfläche und bei der Realisierung von Einzelmaßnahmen 300 EUR pro m² Nettogrundfläche.

- Bei Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus wird ein Tilgungszuschuss in folgender Höhe gewährt:
 - KfW-Effizienzhaus 55 12,5 % des Zusagebetrages
 - KfW-Effizienzhaus 70 10,0 % des Zusagebetrages
 - KfW-Effizienzhaus 85 7,5 % des Zusagebetrages
 - KfW-Effizienzhaus 100 5,0 % des Zusagebetrages
 - KfW-Effizienzhaus Denkmal 2,5 % des Zusagebetrages

- Gerade bei kommunalen Gebäuden sind häufig Belange der Baukultur zu beachten. Der neue Förderbaustein KfW-Effizienzhaus Denkmal trägt den Erfordernissen solcher denkmalgeschützter Gebäude und von Kommunen als besonders erhaltenswert eingestufter Bausubstanz verstärkt Rechnung. Um den besonderen Anforderungen an die Sanierung dieser Gebäude gerecht zu werden, ist bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden und der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal die Bestätigung zum Antrag von einem „Sachverständigen für Baudenkmale“ für Nichtwohngebäude aus der Expertenliste für die Bundesprogramme (www.energie-effizienz-experten.de) zu erbringen.

Weitere Einzelheiten und technische Anforderungen für das neue Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“ (Programm-Nr. 219) entnehmen Sie bitte dem Programm-Merkblatt (Bestellnummer: 600 000 2422).

Besonders hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die beihilferechtlichen Regelungen. In diesem Programm vergibt die KfW in den Abschnitten A bis E „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen, die es ermöglichen, über die Umweltschutznormen der Gemeinschaft hinauszugehen“ gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 800/2008], veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008 (Komponente 4). Im Abschnitt F vergibt die KfW Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verschiedenen Beihilferegulungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Bestellnummer 600 000 0065). Die Einführung neuer Förderstufen und die Gewährung von Tilgungszuschüssen wird künftig in gleicher Weise auch in dem Direktkreditprogramm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programm-Nr. 218) erfolgen.

3. Neuer Programmname „Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen“ (Programm-Nr. 157) und Anpassung der beihilferechtlichen Regelung zum 01.09.2012

Um die Transparenz unserer Förderprogramme im Infrastrukturbereich weiter zu erhöhen, werden wir das Programm „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ zum 01.09.2012 in „Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen“ umbenennen. Damit wird die Zugehörigkeit zur Programmfamilie „Energieeffizient Sanieren“ noch klarer herausgestellt.

In der künftigen Kommunikation und Korrespondenz wird – auch bei Zusagen mit ursprünglichen Programmnamen – ab 01.09.2012 ausschließlich auf die neue Programmbezeichnung Bezug genommen. Dies gilt auch für bestehende Kredite.

Neben den bereits im vorangegangenen Punkt 2 beschriebenen Verbesserungen der Förderbedingungen wird dabei auch die beihilferechtliche Regelung analog zum neuen Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“ angepasst. Das bedeutet, die KfW vergibt künftig auch hier für die Förderstufen A bis E „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen, die es ermöglichen, über die Umweltschutznormen der Gemeinschaft hinaus zu gehen“ gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008). Die hieraus resultierenden Anforderungen sind zu beachten. Bei der Förderstufe F erfolgt die Förderung weiterhin auf Basis der „De-minimis-Regelung“.

Weitere Einzelheiten und technische Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Programm-Merkblatt (Bestellnummer: 600 000 0054).

Für alle ab 01.09.2012 bei der KfW eingehenden Anträge in diesem Programm werden wir die neuen Förderbedingungen zur Anwendung bringen. Vor dem 01.09.2012 eingehende Anträge werden wir zu den bisher gültigen Förderbedingungen zusagen. Sofern bei Antragstellung ausdrücklich die Anwendung der neuen Förderbedingungen beantragt wird, werden diese gewährt; eine Zusage kann dann aber erst nach dem 01.09.2012 erfolgen. Für auf Basis der bisher gültigen Förderbedingungen bereits erfolgte Kreditzusagen unseres Hauses sind ein Verzicht und die anschließende Neubeantragung zu demselben Vorhaben auf Basis der neuen Förderbedingungen nicht möglich.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen unseres Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Infrastruktur und Wohnwirtschaft: 0800 5399002 - kostenfrei
 - Unternehmensfinanzierung: 0800 5399001 - kostenfrei
 - Bildungsfinanzierung-Neugeschäft KfW-Studienkredit: 0800 5399003 - kostenfrei
- Bildungsfinanzierung-Beratung zu bestehenden Darlehen:
 AFBG- und BAföG-Bankdarlehen: 069 7431 9996
 KfW-Studienkredit und Studienbeitragsdarlehen: 069 7431 9997

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet (www.kfw.de/konditionen) oder über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 zur Verfügung.

Im Internet werden die aktuellen Programm-Merkblätter sowie die aktuellen Formulare in Kürze im Archiv des KfW-Beraterforums (beraterforum.kfw.de) und im Downloadcenter (www.kfw.de/merkblaetter bzw. www.kfw.de/formulare) veröffentlicht.

Alternativ können Sie die aktuellen Programm-Merkblätter sowie die aktuellen Formulare über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

Zentraler Bestellservice der KfW: Servicenummer 0800 5399000-kostenfrei; E-Mail bestellservice@kfw.de		
KfW-Bestellnummer	Bezeichnung	Stand
600 000 2422	Programm-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren – Kommunale Unternehmen“	09/2012
600 000 0054	Programm-Merkblatt „Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen“	09/2012
600 000 0053	Anlage Technische Mindestanforderungen (218, 219, 157)	09/2012
600 000 0056	Bestätigung zum Antrag	09/2012
600 000 2421	Anlage Anreizeffekte und Investitionsmehrkosten	09/2012
600 000 0065	Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen	01/2012
600 000 0057	Bestätigung des Sachverständigen nach Durchführung	09/2012
600 000 2501	Programm-Merkblatt „IKU – Barrierearme Stadt“	09/2012
600 000 2503	Anlage Technische Mindestanforderungen (233, 234)	09/2012
600 000 0227	Verwendungsnachweis	09/2012
600 000 2444	Bestätigung für Baudenkmale und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz	09/2012


Des Weiteren empfehlen wir Ihnen das RSS-Feed-Abonnement. Mit dem Abonnement erhalten Sie automatisch Informationen zu neu eingestellten oder geänderten Dokumenten im KfW Beraterforum. Diesen Service können Sie als registrierter Benutzer des KfW Beraterforums unter beraterforum.kfw.de/RSS abonnieren.

Mit freundlichen Grüßen

KfW



Georg Maier



Dr. Burkhard Touché